

3. Änderungs-Satzung
zur Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung der Gemein-
de Ihringen (Abwassersatzung – AbWS)
vom 26.03.2012

Aufgrund von § 45b Abs. 4 des Wassergesetzes für Baden-Württemberg (WG), §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und §§ 2, 8 Abs. 2, 11, 13, 20 und 42 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) in der derzeit geltenden Fassung hat der Gemeinderat am 21.09.2015 folgende Änderungsatzung beschlossen:

§ 1 Änderung

Die Satzung wird in den §§ 43 – 45 wie folgt geändert:

§ 43 Entstehung der Gebührenschuld

(1) In den Fällen des § 38 Abs. 1 und 4 und des § 37 Abs. 2 entsteht die Gebührenschuld für den Zeitraum vom 01. Januar bis 31. Dezember des laufenden Jahres mit Ablauf dieses Zeitraumes (Veranlagungszeitraum). Endet ein Benutzungsverhältnis vor Ablauf des Veranlagungszeitraumes, entsteht die Gebührenschuld mit Ende des Benutzungsverhältnisses. Die Zählergebühr nach § 37 Abs. 2 wird für jeden angefangenen Kalendermonat erhoben, in dem auf dem Grundstück ein Zwischenzähler vorhanden ist.

(2) Für das Kalenderjahr 2016 gilt der verlängerte Veranlagungszeitraum vom 01.10.2015 – 31.12.2016.

(3) In den Fällen des § 39 Abs. 1 Satz 3 entsteht die Gebührenschuld für den bisherigen Grundstückseigentümer mit Beginn des auf den Übergang folgenden Kalenderjahres; für den neuen Grundstückseigentümer mit Ablauf des Veranlagungszeitraumes.

(4) In den Fällen des § 38 Abs. 2 entsteht die Gebührenschuld bei vorübergehender Einleitung mit Beendigung der Einleitung, im Übrigen mit Ablauf des Veranlagungszeitraums.

§ 44 Vorauszahlungen

(1) Solange die Gebührenschuld noch nicht entstanden ist, sind vom Gebührenschuldner Vorauszahlungen auf die Schmutzwassergebühr (§ 38 Abs. 1), die Niederschlagswassergebühr (§ 38 Abs. 4) und die Zählergebühr (§ 37 Abs. 2) zu leisten. Die Vorauszahlungen entstehen zum 31.03., zum 30.06. und zum 30.09. eines jeden Kalenderjahres. Beginnt die Gebührenpflicht während des Veranlagungszeitraumes, entstehen die Vorauszahlungen erstmalig zum nächstfolgenden der in Satz 2 genannten Termine.

- (2) Für das Kalenderjahr 2016 gilt die Regelung, dass jeweils zum 31.01., zum 31.03., zum 30.06. und zum 30.09. Vorauszahlungen zu leisten sind.
- (3) Jeder Vorauszahlung für die Schmutzwassergebühr ist ein Viertel der zuletzt festgestellten Schmutzwassermenge (§§ 40, 40a), jeder Vorauszahlung für die Niederschlagswassergebühr ein Viertel der zuletzt festgestellten versiegelten Grundstücksfläche (§ 41) sowie jeder Vorauszahlung auf die Zählergebühr die Gebührenschild für drei Kalendermonate (§ 42a Abs. 1) zugrunde zu legen. Bei erstmaligem Beginn der Gebührenpflicht wird der voraussichtliche Jahreswasserverbrauch geschätzt. Die voraussichtliche versiegelte Fläche wird geschätzt, solange die Erklärung nach § 41 Abs. 6 nicht abgegeben oder die Feststellung nach § 46 Abs. 9 nicht getroffen wurde.
- (4) Die für den Veranlagungszeitraum entrichteten Vorauszahlungen werden auf die Gebührenschild für diesen Zeitraum angerechnet.
- (5) In Fällen des § 38 Abs. 2 entfällt die Pflicht zur Vorauszahlung.

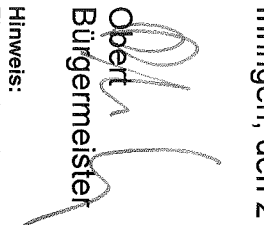
§ 45 Fälligkeit

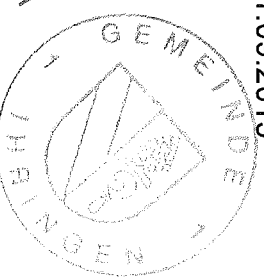
- (1) Die Benutzungsgebühren sind innerhalb zwei Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids zur Zahlung fällig. Sind Vorauszahlungen (§ 44) geleistet worden, gilt dies nur, soweit die Gebührenschild die geleisteten Vorauszahlungen übersteigt. Ist die Gebührenschild kleiner als die geleisteten Vorauszahlungen, wird der Unterschiedsbetrag nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids durch Aufrechnung oder Zurückzahlung ausgeglichen.
- (2) Die Vorauszahlungen gemäß § 44 werden jeweils zu den in § 44 Abs. 1 Satz 2 genannten Terminen zur Zahlung fällig.
- (3) Für das Kalenderjahr 2016 gilt die Regelung, dass die Vorauszahlungen jeweils zu den in § 44 Abs. 2 genannten Terminen zur Zahlung fällig sind.

§ 2 In-Kraft-Treten

Die Satzung tritt am 01.10.2015 in Kraft.

Ihringen, den 21.09.2015


Obert
Bürgermeister



Hinweis:
Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung oder von aufgrund der Gemeindeordnung erlassener Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist.; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung verletzt worden sind.